

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE BETTLACH

SCHUTZZONENREGLEMENT

Für das Pumpwerk Erlimoos der Wasserversorgung Bettlach

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN
1: 2'000 VOM 8. 9. 1997

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 364 genehmigt.

Solothurn, den 24. Februar 1998
Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschler



Erstellt durch Wanner AG Solothurn, Solothurn, 8. September 1997

Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Erlimoos in Bettlach 8. September 1997

Die Einwohnergemeinde Bettlach, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, erlässt das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan "Erlimoos" in Bettlach, Massstab 1: 2'000, Plan-Nr. ... , vom ... , ausgedehnten Schutzzonen, welche der Trinkwasserversorgung der Wasserversorgung Bettlach dienen.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert:

- | | | |
|-------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| S I | = | Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung |
| S II | = | engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten. |
| S III | = | weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S II und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich |

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig *)
 - untersagt, darf nicht bewilligt werden
 - k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde*)
- *) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der unterlagernden Nutzungszone, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und, sofern notwendig, das Baubewilligungsverfahren

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Wasserversorgung Bettlach ist verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

	Zone		
	S I	S II	S III
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmittel			
a) <u>Bodennutzung</u>			
- Dauergrünland (IP/BIO)	+	+	+
- Weidegang (IP/BIO)	-	+	+
- Ackerbau nur nach den Richtlinien der "Integrierten Produktion" (IP) mit einer Düngungs- und Fruchtfolge- planung erlaubt. Der Boden muss vom November bis Anfang März bewachsen sein (keine Winterbrache):	-	+ ¹⁰⁾	+ ¹⁰⁾
- landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau,	-	-	-
- Kleingärten	-	-	-
- Wald	+ ¹⁾	+	+
b) <u>Düngung</u> ^{2,3)}			
- Gründüngung	-	+	+
- Ausbringen von Hofdünger	-	+	+
- Ausbringen von Abfalldünger ⁴⁾ (Klärschlamm, Kompost)	-	-	+
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+	+
- Lanzendüngung	-	-	-
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen im Wald	-	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> ⁵⁾			
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutz- mitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-	-
- Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):			
° in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+	+
° in der Forstwirtschaft	-	k ⁵⁾	+ ⁵⁾
° an und auf Geleisen	-	-	-
° übrige Gebiete (v.a. Sportanlagen, Golfplätze, Parkanlagen)	-	k ⁵⁾	+ ⁵⁾

	Zone		
	SI	S II	S III
d) <u>Bewässerung mit</u>			
- Oberflächenwasser	-	k	+
- gereinigtem ³⁾ , pflanzen- und bodentoxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA's	-	-	-
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
e) <u>Übriges</u>			
- Güllegruben, erdverlegte Güllenleitungen, - zapfstellen	-	-	+
- Überflur- Güllenbehälter	-	-	+ ⁶⁾
- Mistablagerungen, Zwischenlagerung	-	-	-
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Kompostieranlagen: ⁷⁾			
Siedlungsanlagen (Typ A)	-	-	k ⁸⁾
grössere Anlagen (Typ B-D)	-	-	-
Feldrandkompostierungen	-	-	-
- Laufhöfe			
mit unbefestigtem Boden	-	-	-
mit befestigtem Boden	-	k ⁹⁾	+ ⁹⁾

1) Bäume und Sträucher sollen in der Zone S I nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen.

2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
 Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes). Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbten Einschränkungen sind einzuhalten.
 Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau" abgestimmt werden

Gemäss - Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau
 - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

3) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:

- Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen, während oder kurz nach einer Frostperiode sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen
- Brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen nur dann gedüngt werden, wenn innert 5 Tagen danach bepflanzt oder besät wird.
- Wiesland: keine N-Düngung bei Vegetationsruhe (Anfang November bis Ende Februar)

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfließen flüssiger Dünger oder deren Säfte muss ausgeschlossen sein.
- Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.
- Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet. Bei oberirdisch geführten und streng überwachten Güllenverschlauchungen können Ausnahmen bewilligt werden.
- Während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.
- Pro Jahr und Hektar dürfen maximal 100m³ Gülle (1:1) verdünnt ausgebracht werden. Pro Gabe und Hektare dürfen nicht mehr als 25m³ ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.

Für Mist und Abfalldünger gilt zudem:

- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- An Mist darf pro Gabe höchstens 20 t/ha ausgebracht werden. Pro Jahr sind maximal 2 Mistgaben erlaubt.
- Es darf nur hygienisierter Klärschlamm oder Dickstoff eingesetzt werden. Pro Jahr ist eine Klärschlamm-Gabe zu 30 m³ / ha oder eine Gabe Dickstoff zu 12 t/ha erlaubt.
- Kompost darf pro Jahr höchstens eine Gabe zu 30 t/ha ausgebracht werden.

- 4) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 27. 10.1993
- 5) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmittel zu beraten. Die Verwendung von Atrazin und Simazin ist verboten. Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang). Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein-, und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.
- 6) Nutzhöhe nicht über 4 m und maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m³; Abweichungen davon sind zu begründen.
- 7) Gemäss der Informationsschrift "Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen", Amt für Umweltschutz, Dezember 1994.
- 8) Nur mit dichtem Belag und einer Platzentwässerung
- 9) Laufhöfe sind nur bei schon vorhandenen Höfen und in S II nur mit einer kantonalen Ausnahmenbewilligung erlaubt. Weiter ist die saubere Ableitung der anfallenden Gülle aus S II sicherzustellen.
- 10) Weitere mittel- und längerfristige Einschränkungen können zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümer mittels Vereinbarungen geregelt werden.

		Zone		
		S I	S II	S III
3.2 Sport- und Parkanlagen				
- Sportplätze und Freibäder				
° deren sanitäre Einrichtungen		-	-	+
° Hartanlagen		-	+1)	+1)
° Grünflächen		-	+1)	+1)
- Zeltplätzen		-	-	+
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime				
° mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen		-	-	+
° ohne Kanalisationsanschlüsse		-	-	-
1)	Zur Pflege der Anlage gelten die gleichen Richtlinien wie in Anmerkung 5 Art. 3.1			

	Zone		
	SI	S II	S III
3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)¹⁾ (Bestehende Bauten s. Art. 4)			
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	k	+
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+
- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen ³⁾	+	+	+
- Drainageleitungen	-	-4)	+4)
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+2)

- 1) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Ein Einbau bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel ist erlaubt. Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.
- 2) Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken. Eine Pfählung bis unter den höchsten Grundwasserspiegel ist nicht zulässig.
- 3) In der Zone SI ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.
- 4) Drainageleitungen sind in S II nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Quelle dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.

3.4 Abwasseranlagen	Zone		
	S I	S II	S III
- Leitungen			
- Häusliche Abwässer	-	..5)	+1/6)
- Industrielle Abwässer aus			
o gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	..5)	+1/6)
o gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 7)	-	-	+
- Sickerschächte (Häusliche Abwässer, 2)Industrielle Abwässer 2), Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 7),Dachwasser, Platzwasser	-	-	..3)
- Künstliches oberflächliches Versickern von Platz- und Dachwasser	-	-	-
- Natürliches Versickern über die Grasnarbe:			
- Platzwasser	-	-	-
- Dachwasser	-	-	k
- Abwasserreinigungsanlagen 4)	-	-	-

- 1) Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 6 und 7 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- 2) Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 21. Januar 1991.
- 3) In vielen Fällen ist für die Beheizung von Wohnraum in der Zone III von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant. Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung ein solches Vorhaben überhaupt erlauben, ist von einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeeinrichtung der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.
- 4) Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.
- 5) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmebewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone II bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 6 zu kontrollieren.
- 6) In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.
- 7) Vgl. Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden.

	Zone		
	SI	S II	S III
3.5 Verkehrsanlagen			
- Neuerrichtung von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-	+
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	k ¹⁾	+
- Bahnlinien	-	- 2)	+
- Bahnhöfe und Güterbahnhöfe ohne Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten und mit Gewässerschutzmassnahmen	-	- 3)	+
- Uebrige Bahnanlagen	-	-	-
- Bahnhöfe mit Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	siehe 3.9 Umschlagplätze		
- Flugpisten	-	-	-
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+4)
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlinien	siehe 3.1		
- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3		

- 1) Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.
- 2) Anmerkung wie beim Bau von Strassen. Müssen Ausnahmen bewilligt werden, dürfen in der Zone II keine Weichen als erhöhte Gefahrenpunkte vorhanden sein; zudem sind bei den Geleiseanlagen Gewässerschutzmassnahmen vorzusehen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerungen verhindern.
- 3) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot können dann gestattet werden, wenn die Zone II nur randlich und nur durch Geleise ohne Weichen als erhöhte Gefahrenpunkte tangiert wird.
- 4) Dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser ist bewilligungspflichtig.

	Zone		
	SI	S II	S III
3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge ¹⁾			
- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	-	+2)
- Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	+2)
- Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen) und Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-

- 1) Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.
- 2) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.

		Zone		
		S I	S II	S III
3.7	Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten¹⁾			
	- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
	- erdverlegte Anlagen	-	-	-
	- freistehende Anlagen	-	-	k ²⁾
1)	Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).			
2)	In der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S III geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:			
	- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk			
	- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m ³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen			
	- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.			

		Zone		
		S I	S II	S III
3.8	Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)¹⁾			
	- Kreisläufe die			
	° dem Boden	-	-	+ ²⁾
	° dem Grundwasser, einem Oberflächengewässer oder gereinigtem Abwasser	-	-	- ³⁾
	Wärme entziehen oder abgeben			
1)	Gemäss der Richtlinie "Luft-Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt", Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995			
2)	Gestattet sind ausschliesslich Erdkollektoren als polyfluide Anlagen; in Anlehnung an Artikel 19 und 23 VWF. Ausgenommen in setzungs- und rutschanfälligen Gebieten.			
3)	Ausnahmen gemäss Artikel 23 Absatz 5 VWF.			

	Zone		
	S I	S II	S III
3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten ¹⁾			
a) <u>Umschlagplätze</u> ⁴⁾			
- Abfüllstellen			
o für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
o mit einem Jahresumschlag von weniger als 250 m ³ der Klasse 1 oder 1000 m ³ der Klasse 2	-	-	+3)
o mit einem Jahresumschlag von mehr als 250 m ³ der Klassen 1 oder 1000 m ³ der Klasse 2	-	-	-
- Umfüllstellen, Tankstellen, Gebindeabfüllstellen, Umladestellen	-	-	-
b) <u>Rohrleitungen zu Lageranlagen</u> ⁴⁾			
- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
- für Lagerbehälter bis 30 m ³	-	-	+3)
c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen	-	-	-

- 1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.
- 2) Gemäss Artikel 23 Absatz 1 VWF.
- 3) Gemäss Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c VWF.
- 4) Begriffe gemäss Artikel 5 und 6 VWF.

	Zone		
	S I	S II	S III
3.10 Materiallager und Deponien			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+1)	+1)
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altautosammelplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien ²⁾	-	-	-

- 1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
 - die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
 - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.
- 2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990

	Zone		
	S I	S II	S III
3.11 Materialentnahmen ¹⁾	-	-	-
1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt.			
3.12 Friedhöfe und Wasenplätze			
- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze ¹⁾	-	-	-
1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt			
3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau ¹⁾ (nach SN 640'740-640'746 / SIA 430 / SIA 162/4)			
- Generell	-	-	-
1) Gemäss der "Richtlinie für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau", Volkswirtschafts- und Bau-Departement des Kantons Solothurn, 1. Juni 1995			
3.14 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)			
Allgemeine Grundsätze für Bauten			
Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.			
Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.			
Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.			
Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.			
Vorschriften während den Bauarbeiten			
Da sich allfällige Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S) in der Nähe der Trinkwasserfassung befinden, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.			

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Öl jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines wirksamen Ölbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S I und S II auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Tel. 032 627 71 11 zu melden, welche die notwendigen Anordnungen veranlasst (Aufgebot Ölwehr, Schadendienst, Wasserversorgung etc.).
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

- Zone I: - Keine bestehenden Bauten und Anlagen
- Zone II: - Die Grube auf der Parzelle GB Bettlach 802 und deren aufgefüllten Teile liegen vollumfänglich in der Schutzzone II.
- Mit dem Betreiber der Grube (Herr Egger, Egger AG Gartenbau, Allmendstrasse 7 a, Bellach) wurden die folgenden Punkte vereinbart (Akttenotiz der Sitzung vom 24. 3. 97):
 - Ein weiterer Abbau findet nicht mehr statt.
 - Bis Ende 1997 werden die tiefen Grubenteile mit sauberem Aushub aufgefüllt.
 - Bis Ende 1998 wird das Mergeldepot abgeführt.
 - Bis Ende 2000 wird das gesamte ehemalige Grubengelände rekultiviert.
 - Zwischen den Grundeigentümern und der Wasserversorgung Bettlach wird eine Vereinbarung vorbereitet, die die mittel- und längerfristige Nutzung der Parzelle regelt.
 - Die bestehenden Drainageleitungen müssen bis auf 2 Jahre nach Genehmigung dieses Reglementes auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden und bleiben weiterhin bestehen.
- Zone III: - Das alte Pumpwerksgebäude liegt in dieser Zone. Nach in Betriebnahme des neuen Pumpwerkes wird das alte Gebäude abgebrochen und der alte Brunnen bis ca. 1.5 m unter Terrain abgebrochen und fachgerecht mit Kies und einer Tondichtung verfüllt.
- Die Erlimoosstrasse liegt innerhalb der Schutzzone III. Die Schutzzone wird mit Hinweisschildern gekennzeichnet. Gefahrentransporte sind auf dieser Route zu verbieten. Die Entwässerung der Strasse muss bis zwei Jahre nach Genehmigung dieses Reglementes durch die Gemeinde auf ihre Funktionstüchtigkeit und Dichtigkeit hin überprüft werden.
 - Die bestehenden Drainageleitungen müssen bis 2 Jahre nach Genehmigung dieses Reglementes auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden und bleiben weiterhin bestehen.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Bettlach von den zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantones entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL (teilrevidierte Auflage 1982) gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Wasserversorgung Bettlach für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen. Verstösse gegen dieses Reglement sind der Wasserversorgung, unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG, dem Kantonalen Wasserrechtsgesetz oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Genehmigt durch den Gemeinderat der EG Bettlach mit Beschluss Nr. vom: *11. November 1997*

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom:

Anhang gemäss Art 3. (Richtlinien)

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft"
(Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 27. 10. 1993
- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau"
Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, Liebefeld, 1994
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln"
vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 21. 6. 1990. Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- Verordnung des Departementes des Innern vom 22. Oktober 1981 über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (SR 814.226.212.3)
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau, Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, jedes Jahr neue Ausgabe
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992
- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- Weisung betreffend chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen in den Jahren 1995 - 1997, Bundesamt für Verkehr (BAV), 27. Februar 1995
- Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau, Volkswirtschafts- und Bau-Departement Kanton Solothurn, 1, Juni 1995
- "Luft- Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt", Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995
- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen, Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, Amt für Umweltschutz, Dezember 1994
- Mindestanforderungen für die Integrierte Produktion (IP) im Feldbau, Koordinationsgruppe IP-Richtlinien Deutschschweiz (KIP), c/o Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL), 8315 Lindau, Juli 1995
- Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft (OeBV, 26. April 1993)
- IP-Richtlinie des Kantons Solothurn (jeweils letzte Ausgabe des kantonalen Landwirtschafts-Departements).

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in den Zonen S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (gemäss Verzeichnis 1996 der Pflanzenschutzmittel)

Im Fassungsbereich S I ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Gemäss dem "Verzeichnis 1996 der Pflanzenschutzmittel"¹⁾ ist in den Grundwasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen untersagt:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel (Beispiele)</u>	<u>Firma</u>
Feldbau		
Aldicarb	Temik 10G	Rhone-Poulenc (Novartis)
Anilazin	Dyrene SC 480	Agroplant (Bayern)
	Fusatox-WP Royal	Schweizer
	Fusatox-Royal	Schweizer
Cycloxydim	Focus ultra	BASF (Leu+Gygax)
Napropamid+Metazachlor	Devrinol plus	Siegfried
Triclopyr	Garlon 3 A	Maag
Spezialkulturen		
Chlorothalonil + Anilazin	Fusatox-WP Royal	Schweizer
Cycloxydim	Focus ultra	Leu
Cyromazin	Trigard 15	Novartis
Dazomet (DMTT)	Basamid-Granulat	Maag, Novartis
	Dazomet LG	Leu
	Dazomet	Plüss
	Fongosan	Plüss
Furalaxyl	Fongarid	Novartis
Napropamid+Metazachlor	Devrinol plus	Siegfried
Oxamyl	Arafos / Arafos G	Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste jährlich durch die Wasserversorgung Hessigkofen - Tscheppach anhand des jeweils neuen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis¹ den neuen Erkenntnissen anzupassen und den betroffenen Landwirten bekannt zu geben.

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

Alle Anwendungen von Triazinen, wie Atrazin, Simazin und Terbutylazin im Maisanbau und bei anderen Kulturen sind **verboten**.

Eidg. Stoffverordnung vom 27. 10. 1993 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
 - o Riedgebieten und Mooren
 - o Hecken und Feldgehölzen
 - o Oberflächengewässern
 - o Naturschutzgebieten
 - o von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3m Breite.

- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - o auf Lagerplätzen
 - o auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - o an Böschungen von Strassen und Geleisen

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.